

Übungsfall 5.1 - Lösung:

Fortsetzung vom Übungsfall 3.2 (siehe Material zu Kapitel 2)

Die Anfechtung nach den §§ 119 ff. BGB ist wie folgt zu prüfen:

P1: Liegt ein Anfechtungsgrund vor?

- Erklärungsirrtum? (§119 Abs. 1 2. Alt. BGB) Erklärtes ungleich Gewolltem (+) V wollte 3.000 € statt 300 € als Kaufpreis erklären. Aus Versehen? Evtl. Verschreiben? Verrutschen des Kommas. Dies ist aber bei der Werbung im Internet passiert. Diese war eine invitatio ad offerendum! Eine invitatio ist aber keine Willenserklärung! Anfechten kann man jedoch nur Willenserklärungen! → kein Erklärungsirrtum
- Inhaltsirrtum? (§ 119 Abs. 1 1. Alt. BGB) Erklärtes ungleich Gewolltes (+). Aufgrund eines Verständnisfehlers? Das kann man begründen: Wenn die automatisch generierte Willenserklärung eine Eingangsbestätigung sein sollte, aus der Sicht eines objektiven Betrachters aber eine Annahmeerklärung war, dann hat sich V über den Inhalt seiner WE geirrt. → Inhaltsirrtum (+)
- Eigenschaftsirrtum? (§ 119 Abs. 2 BGB) Hat sich V über einen wertbildenden Faktor der Kaufsache geirrt? Achtung! Der Preis selbst ist nur das Ergebnis von wertbildenden Faktoren. Es muss also ein Irrtum über die Ausstattung des Notebooks begründet werden, z.B. die Programme o.ä.
- Übermittlungsfehler? (§ 120 BGB) Wurde die WE bei der Übermittlung durch eine Person verfälscht? (-), der Server hat das Komma verschoben. Der Server ist keine Person! Aber der Server ist eine (technische) Einrichtung! Aber! Das Verrutschen des Kommas erfolgte bei der Inviatio! Diese ist keine WE!

Es liegt also kein Anfechtungsgrund vor. Der BGH hat jedoch argumentiert: Die Invitatio wurde zum Schutz des handelstreibenden Unternehmen entwickelt. In diesem Fall führt die Invitatio jedoch dazu, dass das Unternehmen keinen Anfechtungsgrund gelten machen kann. Dies widerspricht dem rechtlichen Zweck der Invitatio. Deshalb ist ausnahmsweise doch ein Anfechtungsgrund gegeben.

Diskutieren Sie einmal rechtspolitisch, ob das eine überzeugende Begründung ist oder nicht?

P2: Hat der Anfechtungsberechtigte die Anfechtung erklärt? (+) schlüssig durch die E-Mail am Folgetag, aus der zu erkennen ist, dass V die eigene Annahmeerklärung aus der Welt schaffen will.

P3: Ist die Erklärung der Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erfolgt? (+) Der richtige Anfechtungsgegner ist der Vertragspartner, hier K. Ka hat die E-Mail vom Folgetag erhalten.

P4: Ist die Erklärung der Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist erfolgt? Die Frist lautet gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB unverzüglich. Das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Auf den ersten Blick scheint, eine Mail am nächsten Tag zu schicken, kein Zögern zu sein. Aber: Stellen Sie mal 60 Sekunden (1. E-Mail) und 60 x 60 x 24 (2. E-Mail) gegenüber. Da kann man schon von Zögern sprechen! Zu prüfen ist also, ob das Zögern schuldhaft war bzw. ob es einen Entschuldigungsgrund für das Zögern gab? Diskutieren Sie! Ein wichtiges Argument ist, dass die erste Mail automatisch generiert wurde, während die zweite Mail von einem Menschen bearbeitet wurde. Menschen arbeiten i.d.R. langsamer als Computer und in diesem Fall musste zunächst das Problem erkannt und geklärt werden, wie weiter zu verfahren ist. Deshalb kann man im vorliegenden Fall einen Tag als fristgerecht ansehen.

Grundsätzlich gilt aber, dass man immer **dieselbe Geschwindigkeit** an den Tag legen muss.

RF: Die Voraussetzungen für eine Anfechtung sind gegeben. Damit wird die Annahmeerklärung des V vernichtet mit Wirkung es tunc. Das heißt, eine Annahme des V hat es nie gegeben. Somit ist auch kein

Kaufvertrag mit dem Inhalt der Bestellung des K geschlossen worden. Deshalb hat. K keinen Anspruch auf Lieferung des Notebooks gegen Zahlung von 300 €.

Übungsfall 5.2 - Lösung:

Die treulose Kassiererin

Der Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag. Es könnte eine Anfechtung in Betracht kommen! Genauer: Eine Anfechtung der WE des Arbeitgebers.

P1: Welcher Anfechtungsgrund kommt in Betracht? → Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB: Der Irrtum über eine Eigenschaft der Arbeitnehmerin = wertbildender Faktor? Vorstrafen können ein wertbildender Faktor sein, wenn es einen Zusammenhang mit dem Vertrag gibt. Das bedeutet in concreto: Eine Vorstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hätte in Bezug zu der konkreten Dienstaufgabe der Kassiererin keine besondere Bedeutung. Etwas anderes ist es aber, wenn sie eine Vermögensstraftat wie Untreue begangen hat. In dieser Konstellation ist ein Eigenschaftsirrtum anzunehmen.

P2 – P4: Wenn der Arbeitgeber nun unverzüglich die Anfechtung gegenüber der Kassiererin erklärt, wird...

RF: Die Willenserklärung zum Abschluss des Arbeitsvertrages vernichtet. Das bedeutet, dass kein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Problem dabei: Die Anfechtung wirkt grundsätzlich auf den Anfang zurück (ex tunc). Das bedeutet, es hat nie einen wirksamen Arbeitsvertrag gegeben! Die erhaltenen Leistungen (Dienste, Gehalt) sind gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB zurückzugewähren. Da eine Rückgabe der Arbeitsleistungen nicht mehr möglich ist, muss V den Wert ersetzen. Und da nun zwei gleichartige Leistungen einander gegenüberstehen, kann aufgerechnet werden.

Wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung vorliegen, **kann** jede Partei nach § 388 BGB die Aufrechnung erklären. Es erfolgt **also** keine automatische Verrechnung (Saldierung) der Forderungen. Die Wirkung der Aufrechnung ergibt sich aus § 389 BGB: Nach Erklärung der Aufrechnung erlöschen die Forderungen, soweit sie sich decken.

Beispiel



A hat eine Forderung in Höhe von 10.000 € gegen B. B hat eine Forderung in Höhe von 7.000 € gegen A.

B erklärt gegenüber A die Aufrechnung.

Die Aufrechnung ist nach § 387 BGB möglich, wenn

P1: zwei Personen einander Leistungen schulden (+)

P2: die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind (+), beides Geldforderungen

P3: der Aufrechnende die ihm gebührende Leistung fordern kann. (+) Die Forderung des B ist fällig und durchsetzbar (keine Verjährung etc.)

P4: die ihm obliegende Leistung bewirken kann. (+) B kann die Zahlung von 10.000 € an A bewirken.

= die Forderungen erlöschen, soweit sie sich decken. Das ist hier in Höhe von 7.000 € der Fall. Also erlischt die Forderung des A im Umfang von 7.000 €, die des B erlischt komplett. Damit verbleibt eine Forderung des A gegen B in Höhe von 3.000 €.

Im vorliegenden Fall ist der marktübliche Wert der Arbeitsleistung zugrunde zu legen, so dass das Ergebnis auf Null hinauslaufen kann, aber nicht muss, z.B. wenn die Kassiererin übertariflich bezahlt wurde. Soweit so gut.

Aber zu den Verpflichtungen des Arbeitgebers gehört es auch, Lohnnebenkosten zu zahlen (z.B. Kranken- und Rentenversicherung). Diese müssten mangels eines Rechtsgrundes nun auch

zurückgewährt werden. Da dies bedeuten würde, dass die Kassiererin in unserem Fall u.a. eine Rentenlücke von 20 Jahren hätte, modifiziert man im Arbeitsrecht die Wirkung der Anfechtung auf den Zeitpunkt der Anfechtungserklärung (ex nunc). Das Arbeitsrecht ist nämlich Arbeitnehmerschutzrecht.